

Krypto-Haltefrist nach §23 EStG: die Fakten auf einer Seite

Stand 8. Oktober 2026 · Quellennummern wie im Quellenverzeichnis von bitcoinsteuer.lol

WAS GILT

Gewinne aus dem Verkauf „anderer Wirtschaftsgüter“ im Privatvermögen sind nach einem Jahr Haltedauer steuerfrei (§23 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 EStG). Die Jahresfrist gilt seit dem Steuerentlastungsgesetz 1999/2000/2002, vorher waren es sechs Monate, für Gold, Silber, Kunst, Oldtimer und andere private Wertgegenstände. [1] [6]

Der Bundesfinanzhof hat 2023 entschieden, dass Bitcoin ein solches Wirtschaftsgut ist, und für das Streitjahr 2017 ein strukturelles Vollzugsdefizit verneint, also unter Geltung der Jahresfrist. [3] Maßgeblich für die Verwaltung ist das BMF-Schreiben vom 6. März 2025. [121]

Erträge aus Staking und Lending sind schon heute beim Zufluss steuerpflichtig (§22 Nr. 3 EStG, Freigrenze 256 Euro im Jahr). [121]

WAS GEPLANT IST

Das Finanzministerium hat den Referentenentwurf eines „Gesetzes zur Reform der Besteuerung bestimmter Kryptowerte im Privatvermögen“ am 30. September an die Verbände verschickt (Stellungnahmen bis 6. Oktober) und am 2. Oktober veröffentlicht. Die Kabinettbefassung ist für den **14. Oktober** vorgesehen, beschlossen ist nichts. Den Grünen-Entwurf 21/5752, der die Frist mit dem persönlichen Steuersatz abschaffen wollte, hat der Bundestag am 8. Oktober mit 445 zu 132 Stimmen abgelehnt. [118] [125] [132]

- Kryptogewinne werden Kapitaleinkünfte: 25 Prozent Abgeltungsteuer, unabhängig von der Haltedauer. [125]
- Stichtag 31. Dezember 2026: Käufe bis dahin bleiben im alten Recht. **Jeder Kauf ab 2027 wäre dauerhaft steuerpflichtig**, auch jeder laufende Sparplan. [125]
- Steuerabzug durch die Handelsplattformen ab 2028. [125]

Erwartete Mehreinnahmen laut Entwurf, in Millionen Euro: [125]

2027	2028	2029	2030	2031
-	160	305	325	350

Der Erfüllungsaufwand für Bürger, Wirtschaft und Verwaltung steht im Entwurf auf „folgt“. [125]

ALTBESTÄNDE GESCHÜTZT? NUR AUF DEM PAPIER

1. Staking und Lending: Erträge aus Altbeständen fallen ab 2027 unter das neue Recht, die zufließenden Coins gelten als Neubestand. [91]

2. Schenkung und Erbfall: Der Entwurf sagt nicht, ob Altbestände geschützt bleiben. [91] [103]

3. Nachweis: Wer den Anschaffungszeitpunkt nicht belegen kann, dem zieht die Plattform Steuer auf 50 Prozent des Erlöses ab, auch bei einem längst steuerfreien Altbestand. Korrektur erst in der Steuererklärung. [91]

Der Bestandsschutz ist „nur Entwurfsinhalt des BMF, keine rechtlich gesicherte Position“. [103] Bei Investmentfonds wurde die 2009 zugesagte Steuerfreiheit für Altanteile später gedeckelt. [95]

VERTRAUENSCHUTZ UND VOLLZUG

Das Bundesverfassungsgericht hat 2010 eine nachträgliche Verschärfung der Spekulationsfrist für nichtig erklärt, soweit sie Wertzuwächse erfasst, die nach altem Recht schon steuerfrei realisiert werden konnten. [4] 2004 erklärte es die Besteuerung von Wertpapier-Spekulationsgewinnen nach §23 EStG für 1997 und 1998 wegen eines strukturellen Vollzugsdefizits für nichtig. [46]

Ohne Frist bleibt jeder Verkauf dauerhaft steuerpflichtig, auch aus Selbstverwahrung und über Auslandsplattformen. In Norwegen deklarieren 88 Prozent der Krypto-Halter ihre Bestände nicht. [48] Alt- und Neubestände in derselben Wallet folgen dauerhaft verschiedenen Regeln. [91]

GELDWÄSCHE

Laut Chainalysis entfielen 2024 nach erster Schätzung 0,14 Prozent des zugeordneten On-Chain-Volumens auf illegale Aktivität. Der Wert ist eine Untergrenze: Chainalysis erwartet, dass er mit weiteren Zuordnungen steigt. [15]

PETITION 201716

44.439 Mitzeichnungen bis 15. September 2026, Quorum 30.000. Öffentliche Beratung am 12. Oktober, 12 Uhr. [57] [120]

[1] §23 EStG, gesetz-im-internet.de/estg/_23.html

[3] BFH, Urteil vom 14.02.2023, IX R 3/22, bundesfinanzhof.de

[4] BVerfG, Beschluss vom 07.07.2010, 2 BvL 14/02, BVerfGE 127, 1

[6] Steuerentlastungsgesetz 1999/2000/2002 vom 24.03.1999, BGBl I 1999, 402

[15] Chainalysis, 2025 Crypto Crime Report Introduction, chainalysis.com

[46] BVerfG, Urteil vom 09.03.2004, 2 BvL 17/02, BVerfGE 110, 94

[48] Meling, Mogstad, Vestre: Crypto Tax Evasion, NBER Working Paper 32865, 2024

[57] Bundestag, Petitionsportal, Petition 201716

[91] I. Heuel, Gastkommentar bei Blocktrainer, 09.09.2026

[95] WELT, 11.09.2026, „Der große Krypto-Stichtag“ (D. Eckert, K. Seibel)

[103] D. Hötzel, „Referentenentwurf: Steuerreform für Tauschkryptowerte“, Der Betrieb, 14.09.2026

[118] Blocktrainer, 30.09.2026, mit Anschreiben des BMF an die Verbände

[120] Bundestag, Petitionsausschuss, Ankündigung der Sitzung am 12.10.2026

[121] BMF-Schreiben vom 06.03.2025, IV C 1 - S 2256/00042/064/043

[125] BMF, Referentenentwurf, veröffentlicht am 02.10.2026, bundesfinanzministerium.de

[132] Bundestag, Textarchiv, 08.10.2026, „Gesetzentwürfe und Anträge zum Steuersystem abgelehnt“